

§ 0873 ZPO

Das zuständige [Amtsgericht](#) (§§ 827 [ZPO](#), 853 [ZPO](#), 854 [ZPO](#)) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten [Gläubiger](#) die Aufforderung zu [erlassen](#), binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, [Zinsen](#), Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.